

Bremer Weiterbildungsscheck Leitfaden für Anbieter

Programmsegment:

Beschäftigte, Arbeitslose, Anerkennung, Unternehmen

Ziele des Programms „Weiter mit Bildung und Beratung“

Der „Bremer Weiterbildungsscheck“ ist ein Förderinstrument des Landesprogramms „Weiter mit Bildung und Beratung“, das mit Mitteln des ESF des Landes Bremen finanziert wird. Mit dem Programmsegment „Beschäftigte, Arbeitslose, Anerkennung, Unternehmen“ wird die Absicht verfolgt, Personengruppen, die sich bisher mit eigenen finanziellen Mitteln kaum oder gar nicht beruflich weitergebildet haben (an- und ungelernte Beschäftigte, Personen mit ausländischen, in Deutschland nicht anerkannten, Berufsabschlüssen, SGB II-Leistungsbezieher/innen) die Teilnahme an Weiterbildung zu ermöglichen. Mit dem Programm werden darüber hinaus Klein- und Kleinstunternehmen in der betrieblichen Weiterbildung ihrer Beschäftigten unterstützt.

Mit dem Bremer Weiterbildungsscheck wird ein Teil der Weiterbildungskosten in Form einer Zuwendung durch das Land Bremen übernommen.

Weitere Informationen zu den Programminhalten finden sich auf der Webseite <https://www.bremen.de/wirtschaft/weiterbildungsberatung/der-bremer-weiterbildungsscheck>

Annahme des Bremer Weiterbildungsschecks

Grundlage der Ausstellung, Annahme und Abrechnung des Bremer Weiterbildungsschecks sind die „Besonderen Fördergrundsätze des BAP-Unterfonds C2 „Qualifikationsniveau Beschäftigter im Erwachsenenalter verbessern“ in Verbindung mit dem BAP-Interventionsblatt „Bremer Weiterbildungsscheck“, die auf der Website der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa veröffentlicht sind:

<https://www.esf-bremen.de/foerderung/foerdergrundsaeetze-8928>

Bitte beachten Sie zudem, dass Weiterbildungsanbieter, die den Bremer Scheck annehmen, sich zur **Einhaltung des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen** verpflichten. Ab dem 01.07.2019 beträgt der Landesmindestlohn **11,13€ brutto** je Zeitstunde für alle Arbeitnehmer/innen in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte. **Dieser Mindestlohn gilt für die Annahme von Schecks, die ein Ausstellungsdatum ab dem 01.07.2019 haben.**

Nachdem der Bremer Weiterbildungsscheck durch eine der zuständigen Beratungseinrichtungen ausgestellt worden ist, kann die beratene Person bzw. das beratene Unternehmen den Scheck bei einem Anbieter ihrer Wahl einlösen.

Unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze prüft der Weiterbildungsanbieter vor der Annahme, ob insb. die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ist meine Einrichtung in einem der 3 folgenden Portale gelistet?



- Datenbank KURSNET <https://www.kursnet.arbeitsagentur.de/>
- Begünstigtenverzeichnis „Abrechnung Prämiegutscheine zur Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen“ des Bundes (Zielgebiet 2)
<https://www.esf.de/portal/DE/Ueber-den-ESF/Geschichte-des-ESF/Foerderperiode-2007-2013/Verzeichnis-der-Beguenstigten/inhalt.html>
Weiterbildungsdatenbank der Senatorin für Bildung und Nachfolgeportale
<https://www.bildung.bremen.de/weiterbildung-1473>

Wichtiger Hinweis:

Ist Ihre Einrichtung in keinem dieser Portale gelistet, prüfen Sie bitte, ob für Sie eine besondere Erlaubnis zur Annahme vorliegt. Diese wird in besonderen Einzelfällen ausgestellt und zusammen mit dem Scheck ausgehändigt. Liegt eine solche Erlaubnis nicht vor, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Beratungsstelle auf, um abzuklären, ob Sie den Scheck annehmen können.

- Ist die Person oder der Betrieb, welche/r den Weiterbildungsscheck eingereicht hat, auf dem Scheck als Empfänger/in vermerkt?
- Ist der Bremer Weiterbildungsscheck noch gültig, entsprechend dem vermerkten letztmöglichen Termin?
- Ist der Bremer Weiterbildungsscheck mit Unterschrift und Stempel der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa versehen?
- Passt der ausgesuchte Kurs zu dem im Bremer Weiterbildungsscheck genannten Weiterbildungsziel?
- Umfasst der Kurs mindestens 6 Stunden?
- Wird die geplante Teilnahme bereits mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert, z.B. durch ESF-Mittel des Bundes, die Bildungsprämie oder mit Mitteln des Aufstiegsförderungsgesetzes? In diesen und gleichgearteten Fällen kann der Kurs **nicht** mit dem Bremer Weiterbildungsscheck gefördert werden.

Abrechnung des Bremer Weiterbildungsschecks

Mit der Annahme des Bremer Weiterbildungsschecks erklären Sie sich als Weiterbildungsanbieter bereit, am Abrechnungsverfahren des Schecks teilzunehmen.

Sie stellen dem / der Teilnehmenden bzw. dem Betrieb eine Rechnung aus, auf der 1. der Originalbetrag, 2. die Reduzierung durch den Bremer Weiterbildungsscheck und 3. der verbleibende Eigenanteil erkenntlich ist. Die Rechnung muss zudem folgende Angaben ausweisen: Datum der Rechnungsstellung, Name des/der Teilnehmenden, Gutscheinumnummer, vollständige Angabe des Weiterbildungsangebots / Kurses (Bezeichnung, Kurs-Nummer, Modul, etc.), Angabe des Zeitraums und der Unterrichtsstunden (s. Musterrechnung unten).

Die Anteilshöhe bzw. maximale Fördersumme entnehmen Sie dem Scheck. Die verbleibende Restsumme zahlt der/die Teilnehmende bzw. der Betrieb. Die Gutscheinförderung wird von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa erstattet.

Bitte beachten Sie, dass die Kostenerstattung erst nach Beendigung der Maßnahme erbracht werden kann.

Unterlagen für die Abrechnung des Bremer Weiterbildungsschecks



Für das Abrechnungsverfahren werden verbindliche Dokumente und Formulare der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zur Verfügung gestellt.

Diese finden Sie auf der Webseite

<https://www.bremen.de/wirtschaft/weiterbildungsberatung/der-bremer-weiterbildungsscheck>

Für die Auszahlung der Förderung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- den Antrag auf Kostenerstattung (Formular s. Website)
- die Liste der eingereichten Bremer Weiterbildungsschecks (Formular s. Website)
- den eingereichten Bremer Weiterbildungsscheck im Original
- das ausgefüllte Formular „Teilnahmebestätigung“ für die geförderte Bildungsveranstaltung (wird zusammen mit dem Scheck und diesem Leitfaden ausgehändigt)
- Kopie der Rechnung an die teilnehmende Person bzw. den Betrieb
- wenn vorhanden: Auszug aus dem Veranstaltungsverzeichnis bzw. Kursbeschreibung
- Wenn ein Anbieter in keiner der genannten Datenbanken gelistet ist: Ausnahmegenehmigung (wird zusammen mit dem Scheck ausgehändigt)

Sofern ein Abbruch des Kurses erfolgen musste, ist dieser auf der Teilnahmebestätigung zu vermerken. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird dann im Einzelfall entscheiden, ob die Fördersumme dennoch erstattet werden kann. Belegen Teilnehmende mehrere Kurse, so können diese für die Abrechnung zusammengefasst werden, wenn sie im Sinne des auf dem Scheck eingetragenen Weiterbildungsziels zusammengehörig sind.

Zeitpunkt und Fristen für die Abrechnung des Bremer Weiterbildungsschecks

Letztmöglicher Tag für das Kursende einer geförderten Weiterbildung ist der 30.06.2021. Letzte Frist zur Einreichung von Abrechnungsunterlagen ist der 30.09.2021. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Abrechnungsunterlagen können nicht mehr bearbeitet werden.

Kontakte

| | Scheckausgabe Bremen | Scheckausgabe Bremerhaven |
|--|---|---|
| Schecks für Beschäftigte Arbeitslose Anerkennung Unternehmen | Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa Hutfilterstr. 1-5 28195 Bremen Frau Tomke Drews Tel.: 0421-361- 18421 E-Mail: tomke.drews@wah.bremen.de | Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH (afz) Erich-Koch-Weser-Platz 1 27568 Bremerhaven Frau Marion Christen Tel.: 0471- 9 83 99-28 E-Mail: marion.christen@afznet.de |
| <u>Ansprechpartnerin für die Abrechnung von Weiterbildungsschecks</u> Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Abteilung Arbeit, Referat 22 Frau Juliane Radeke Hutfilterstr. 1-5, 28195 Bremen Tel.: 0421-361- 2165, E-Mail: juliane.radeke@wah.bremen.de | | |



MUSTERRECHNUNG FÜR UNTERNEHMEN

Weiterbildungsanbieter 3/4 Himmelskamp 512 28779 Bremen

Muster Unternehmen
Philipp Muster
Musterstraße 32
28199 Bremen



Kunden Nr.: 190288
Datum: 09.06.2018

Rechnung Nr. 2016880315

Sehr geehrter Herr Muster,
für die Weiterbildung für Ihre Mitarbeiter Harald Mustermann und Hildegard Musterfrau stellen wir
Ihnen folgenden Betrag in Rechnung:

| | Preis EUR |
|--|----------------|
| Teilnahme Harald Mustermann am Kurs „Musterkurs für Musterlinge“ am 15.03.2016 | 300,00 |
| Teilnahme Hildegard Musterfrau am Kurs „Kurse für Muster“ vom 16.05. – 18.05.2016 | 900,00 |
| Verpflegungskosten 2x 35€ | 70,00 |
| Gesamt Netto | 1270,00 |
| Mehrwertsteuer 19% | 241,30 |
| Gesamtkosten der Weiterbildung | 1511,30 |
| Abzüglich eingereicherter Weiterbildungsschecks (50% Ermäßigung der Netto-Weiterbildungskosten): | |
| Harald Mustermann K-HB-2016-8 (50% von 300€) | -150,00 |
| Hildegard Musterfrau K-HB-2016-9 (50% von 900€) | - 450,00 |
| Zu zahlender Betrag | 911,30 |

Bitte überweisen Sie den Betrag auf das folgend angegebene Konto:

Bankinstitut: Bänkische Bank

IBAN: DE11 2233 3344 5566 7788 99 BIC: ABCDEFXX

Wmbub_Leitfaden für Anbieter Einzelpersonen und KU_V13_20200504

Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa



Freie
Hansestadt
Bremen



Europäische Union
Investition in Bremens Zukunft
Europäischer Sozialfonds
im Land Bremen

BIC: ABCDEFXX